

RS OGH 1978/1/18 8Ob187/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1978

Norm

ABGB §1325 D2b

ZPO §235 Abs4

Rechtssatz

Das Klagebegehren wird konkretisiert und nicht geändert, wenn die Geschädigte mit der Klage das Entgelt für eine ganztägige Aushilfskraft im Geschäft ihres Gatten begehrt, aber während des erstinstanzlichen Verfahrens, jedoch nach mehr als drei Jahren nach dem Unfall, vorbringt, die Aushilfskraft sei halbtägig im Geschäft ihres Gatten und halbtägig im Haushalt tätig gewesen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 187/77
Entscheidungstext OGH 18.01.1978 8 Ob 187/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0030858

Dokumentnummer

JJR_19780118_OGH0002_0080OB00187_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at